



AUSFERTIGUNG

Verkündet am: 18. Februar 2004
Steinbauer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 389/02 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des **Herrn Lutz B.**,
Hauptstraße 18, ;

2. des **Herrn Ottfried B.**,
Paulick-Ring 36, ;

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwalt Schulze,
Dorfstraße 16 A, 39264 Güterglück, - 168/02S06P -

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten, Regionalbereich Anhalt,
Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, - 05122.1-2002/04 -

Beklagten,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 2004 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, die Richterin am Verwaltungsgericht Schneider, die Richterin Dr. Kövel sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Schneider und Frau Rutkowski **für Recht erkannt**:

Die gegen die Kläger gerichteten Bescheide des Katasteramtes Dessau vom 23. November 2001 und dessen Widerspruchsbescheide vom 13. Mai 2002 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollsteckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind in Erbengemeinschaft Eigentümer des Grundstücks Hauptstraße 18, Gemarkung G , Flur 1, Flurstück 72. Nach digitaler Erneuerung der Liegenschaftskarte und Anpassung des Maßstabs unter anderem im Bereich des klägerischen Grundstücks im Oktober 2001 widersprach der Eigentümer des benachbarten Flurstücks 73 der neuen Darstellung, weil die gemeinsame Grenze gegenüber der alten, analogen Darstellung unzulässig verändert und der Bebauung angepasst worden sei.

Dem Begehren gab das Katasteramt Dessau nach und änderte die digitale Grenzführung, so dass die Grenze von Osten zunächst bis fast zur Hälfte der Grundstückstiefe nach Südwesten verläuft. Dann führt sie jedoch nach Westen zur Straße weiter, so dass ein Teil des Wohnhauses und des Nebengebäudes der Kläger auf dem Nachbarflurstück steht. Mit Bescheid vom 23. November 2001 teilte das Katasteramt Dessau den Klägern die Änderung des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 72 und 73 im Rahmen der Überarbeitung der Liegenschaftskarte und aufgrund des Widerspruchs des Nachbarn mit.

Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch. Die Grenze müsse sich am Gebäudebestand orientieren. Im 19. Jahrhundert seien keine genauen Risse gefertigt worden. Die alten Dokumente hätten auf einen Überbau hingewiesen, wenn dieser schon damals – entsprechend der strittigen neuen Grenze – bestanden hätte.

Den Widerspruch wies das Katasteramt Dessau mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2002 mit der Begründung zurück, die digitale Liegenschaftskarte mit Stand 14. März 2002 entspreche im Grenzverlauf genau der analogen Inselflurkarte. Das Erneuerungsverfahren habe nur der maßstabsgerechten Umbildung der Flurkarten und der Gebäudeauswertung gedient, weil Gebäude früher nicht Bestandteil der Liegenschaftskarte gewesen seien. Anhand von Luftaufnahmen sei der Gebäudebestand in die Liegenschaftskarte übernommen worden. Der Grenzverlauf sei nicht verändert worden und könne auch nicht

in diesem Erneuerungsverfahren dem Gebäudeverlauf angepasst werden. Die von den Klägern vorgelegten Unterlagen, die einen abweichenden Grenzverlauf belegen sollten, seien keine katasterrechtlichen Unterlagen und enthielten auch keine Maßangaben zu den Gebäudestandorten.

Am 11. Juni 2002 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben, zu deren Begründung sie anführen: Durch die Grenzveränderung seien sie schlechter gestellt, denn nunmehr stehe ihr schon ca. 1897 errichtetes Wohnhaus teilweise auf dem Nachbargrundstück. Das Katasteramt habe die Änderung der Liegenschaftskarte nicht ordnungsgemäß begründet und keine Unterlagen vorgelegt, aus denen sich die Verschiebung der Grenze ergeben habe. Die erneute Prüfung von schon vorhandenen Unterlagen reiche nicht aus, um Grundstücksgrenzen ohne Grenztermin zu verschieben, so dass im 19. Jahrhundert errichtete Gebäude nun auf fremden Flurstücken liegen sollten. Anhand dieser Bebauung ergebe sich vielmehr der zutreffende Verlauf der Grundstücksgrenze. Auch im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Bodenordnungsverfahrens sei die vollständige Zuordnung des Gebäudes zu ihrem Grundstück akzeptiert worden.

Die Kläger beantragen,

jeweils den Bescheid des Katasteramtes Dessau vom 23. November 2001 und dessen Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2002 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt als seit dem 1. Januar 2004 zuständiger Funktionsnachfolger des Katasteramtes Dessau aus: Nach der durch den Nachbarn veranlassten Berichtigung entspreche der neue Grenzverlauf widerspruchsfrei und unverändert der alten Liegenschaftskarte. Alte Vermessungszahlen lägen nicht vor. Eine Grenze sei nicht verändert worden, ein Grenztermin deshalb nicht nötig und im Übrigen auch nicht beantragt gewesen. Die Erneuerung sei dem Kläger zu 2) auch persönlich erläutert worden. Die analog geführte amtliche Liegenschaftskarte sei lediglich ohne Änderung der Geometrie im neuen Maßstab digitalisiert und der Gebäudebestand nach Luftbildauswertungen eingefügt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig. Die erhobene Anfechtungsklage ist die korrekte Klageart, da die Veränderung der Liegenschaftskarte im Wege der Offenlegung ein Verwaltungsakt ist, soweit sie den Verlauf der Flurstücksgrenzen oder die Lage von Gebäuden betrifft. Diese Änderung erfüllt alle Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG LSA. Sie enthält insbesondere eine Regelung, das heißt eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus' (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 1979 – 8 C 52.77 – BVerwGE 58, 37, 38f.). Diese genannten Kriterien sind jedenfalls für gewollte Veränderungen der Liegenschaftskarte erfüllt (vgl. Urteil der Kammer vom 22. Oktober 2003 – 1 A 1054/01 DE). Wenn schon die Offenlegung einer digitalisierten Liegenschaftskarte mit erstmaliger Gebäudedarstellung ein Verwaltungsakt für die betroffenen Flurstückseigentümer ist, dann gilt dies erst Recht für die Änderung der Liegenschaftskarte mit individueller Bekanntmachung gegenüber dem betroffenen Flurstückseigentümer. Auch im vorliegenden Fall der beabsichtigten unveränderten Übernahme der Flurstücksgrenzen nach Änderung des Maßstabs und Einfügung von Gebäudegrundrissen nach Luftaufnahmen hat der Beklagte bewusst die Form des Verwaltungsakts gewählt, wie aus den den Änderungsmitteilungen beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungen erkennbar ist. Außerdem liegt in den an die Kläger gerichteten Bescheiden vom November 2001 zugleich die implizite Aufhebung der im Oktober 2001 offengelegten Liegenschaftskarte in dem hier strittigen Bereich und damit eine bewusste Regelung durch verbindliche (Neu-)Feststellung der Flurstücksgrenze.

Die Kläger haben die Klage rechtzeitig erhoben. Die Klage ist nämlich innerhalb der Monatsfrist nach § 74 S. 1 S. 1 VwGO seit Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 2002 bzw. innerhalb der Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO seit Bekanntgabe des abhelfenden Änderungsbescheids vom 23. November 2001 bei Gericht eingegangen. Es muss deshalb nicht geklärt werden, ob gegen den Änderungsbescheid vom November 2001 noch ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden musste, oder ob nicht nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO vielmehr gegen den die Kläger erstmalig beschwerenden Abhilfebescheid gleich Klage hätte erhoben werden müssen. Sollte letzteres der Fall gewesen sein, hätte der Änderungsbescheid nämlich eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, so dass nach § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist zur Klageerhebung ausgelöst worden wäre, die eingehalten wurde.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Aufhebung der Änderungsbescheide, weil diese rechtswidrig sind und die Kläger jeweils in ihren Rechten verletzt. Es fehlt schon an der erforderlichen Rechtsgrundlage für die verändernde Überarbeitung der Liegenschaftskarte im Rahmen der Umstellung des Maßstabs und der Digitalisierung.

Grundsätzlich bedarf nämlich jeder belastende Verwaltungsakt einer Ermächtigungsgrundlage. Fehlt sie, ist der Verwaltungsakt schon aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben (Kopp/ Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage 2003, § 35 Rn. 9). Denn die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie (vgl. Art. 20 GG) verlangen für jedes den Bürger wesentlich belastende Handeln der Verwaltung eine auf einem Gesetz beruhende Ermächtigungsgrundlage (Jarass in: Jarass/ Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage 1995, Art. 20 Rn. 29; Sachs in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage 1999, Art. 20 Rn. 113 und 118).

Auch bei den hier strittigen feststellenden Verwaltungsakten ist eine Ermächtigungsgrundlage nötig. Zwar ist im Schrifttum umstritten, ob generell bei Feststellungen eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss, da der Betroffene durch die Feststellung auch Vorteile erlangen kann bzw. keine Regelung getroffen wird (Knack, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage 2003, § 35 Rn. 90; vgl. auch Kopp/ Ramsauer o.a.O. § 35 Rn. 12; Stelkens/ Bonk/ Sachs, Kommentar zum VwVfG, 6. Auflage 2001, § 35 Rn. 134). Jedoch kann die Feststellung auch mit belastenden Folgen verbunden sein, so dass dann in jedem Fall eine Rechtsgrundlage nötig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 1985 – 8 C 105.83 - BVerwGE 72, 265, 266; Urteil vom 1. Oktober 1986 – 8 C 53.85 – NJW 1987, 969). Bei der Ermittlung, ob eine solche Belastung vorliegt, ist auf den konkreten Inhalt der Feststellung abzustellen und darauf, welche Funktion die verbindliche Feststellung von Rechten und Pflichten erfüllen soll (Kopp/ Ramsauer o.a.O. § 35 Rn. 12). Eine Ermächtigungsgrundlage ist dann nötig, wenn der Betroffene damit rechnen muss, dass die Feststellung zum Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen ihm gegenüber genommen wird.

Die Feststellung des Grenzverlaufs nach der Überarbeitung der Liegenschaftskarte belastet die Kläger mit ihrem konkreten Inhalt. Denn zum Beispiel wird nach der Überarbeitung ein Teil ihres Wohngebäudes einem in fremdem Eigentum stehenden Flurstück zugeordnet. Zwar werden die zivilrechtlichen Eigentumsrechte durch diese Feststellung nicht unmittelbar berührt. Aber wegen der Eigentumsvermutung des Grundbuchs, die sich über die Inbezugnahme der Flurstücksbezeichnungen und -abgrenzungen auch mittelbar

auf das Liegenschaftskataster erstreckt, besteht eine ~~Vermutung für die Richtigkeit~~ der Angaben des Liegenschaftskatasters, die der Betroffene ~~erst widerlegen muss~~ (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 6. Jan. 1995 – 1 L 2131/93 – Nds. VBl. 1995, 210, 211). Belastend wirkt sich die Feststellung auch insoweit aus, als den Betroffenen infolge des Handelns der Vermessungs- und Katasterverwaltung Kosten entstehen, wenn sie die – falsche – Flurstücksgrenze im Einvernehmen mit den Nachbarn auf zivilrechtlichem Wege im Sinne des Besitzstandes korrigieren wollen. Diese Kosten wären ihnen ohne das Handeln der Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht entstanden. Außerdem müssen die Kläger davon ausgehen, dass die überarbeitete Liegenschaftskarte Anknüpfungspunkt für weitere ~~Maßnahmen~~ sein wird. Denn sie ist Grundlage für viele öffentlich-rechtliche (z.B. im Baurecht oder Abgabenrecht) und privatrechtliche Entscheidungen (z.B. Grundbucheintragungen, Klärung von Eigentumsfragen, Nachbarstreitigkeiten).

Der Annahme einer Belastung steht auch nicht entgegen, dass die Überarbeitung nach dem Willen der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Veränderungen herbeiführen, sondern nur die vorangegangene analoge Darstellung der Flurstücksgrenzen bzw. die Grundflächen der tatsächlichen Bebauung wiedergeben soll. Denn die Übertragung der Grenzen nach Änderung des Maßstabs bedarf zur Herstellung des Rechtsfriedens der rechtsverbindlichen Feststellung, wenn Ungenauigkeiten durch die vergrößerte Darstellung Rechte der Flurstückseigentümer betreffen können und daher verbindlich für die Zukunft interpretiert werden müssen. Auch wenn der gegenwärtige Verlauf der Flurstücksgrenzen in der Praxis nicht umstritten sein mag, ist er jedoch durch die Veränderungsmitteilung nach Vergrößerung der Darstellung der Flurstücksgrenzen in einem anderen Maßstab strittig geworden, so dass auch in der Feststellung des künftig als verbindlich geltenden Zustandes eine potentielle Belastung der Betroffenen liegt. Selbst wenn weder eine Änderung der Flurstücksgrenzen noch der Gebäudelage gewollt war, so enthält die überarbeitete, digitalisierte Liegenschaftskarte außerdem – auch nach dem Willen der Vermessungs- und Katasterverwaltung – erstmals eine verbindliche Aussage zur Zuordnung der Gebäude zu den einzelnen Flurstücken. Die verbindliche Feststellung der Gebäudelage war im alten, analog geführten Liegenschaftskataster nicht enthalten, da vor Oktober 1990 die Gebäude nicht im Liegenschaftsbuch bzw. in der Liegenschaftskarte dargestellt werden mussten (vgl. jetzt Nachweispflicht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 VermKatG LSA).

Eine demnach erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Überarbeitung des Liegenschaftskatasters ist aber nicht vorhanden.

§ 12 Abs. 2 VermKatG LSA bildet keine ausreichende Grundlage für die bindende Feststellung einer Interpretation alter Katasterunterlagen, die einzelne Betroffene belastet. Nach dieser Vorschrift sind Liegenschaften auf der Grundlage der Lagefestpunkte zu vermessen (Satz 1) und im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte nachzuweisen (Satz 2). Unter dem Begriff der Vermessung im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 VermKatG LSA ist die Erfassung tatsächlicher Sachverhalte und Merkmale der Flurstücke und Gebäude vor Ort zu verstehen (Kummer/ Möllering, Kommentar zum Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2002, § 12 Ziff. 3.2.1). Die innerdienstliche, also rein behördeninterne Ermittlung von Vermessungsdaten hingegen ist keine Vermessung (Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 Ziff. 3.2.3). Die Vermessung und die Auswertung ihrer Daten sind Sachverhaltsermittlungen, ohne selbst unmittelbar Rechtswirkungen auszulösen. Rechtswirkungen erlangt das Ergebnis erst, wenn die Daten in das Liegenschaftskataster übernommen werden und damit das zwingende Nachweisgebot zur Erhaltung der Aktualität des Katasters erfüllt wird (vgl. Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 4.1.5). Diese Übernahme ist ein feststellender Verwaltungsakt (Kummer/ Möllering § 12 Ziff. 4.2.1; vgl. auch obige Ausführungen zur Klageart). Bei vermessungsrechtlichen Änderungen im Vermessungszahlenwerk ist stets zu überprüfen, ob sie bekanntgaberelevant sind, ob sie sich also auf die Darstellung in der Liegenschaftskarte auswirken (Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 Ziff. 4.2.3). Aus der Zusammenschau beider Vorschriften ergibt sich, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung ermächtigt – und verpflichtet – ist, Vermessungen durchzuführen, die daraus resultierenden Veränderungen in das Kataster zu übernehmen und, wenn diese sich auf die Darstellung in der Liegenschaftskarte auswirken, die Veränderungen den Betroffenen bekannt zu geben.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei der flächendeckenden Ermittlung der Gebäudegrundflächen mittels Luftaufnahmen um eine Vermessung von Liegenschaften – nämlich Gebäuden – im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 VermKatG handelt und ob § 12 Abs. 2 S. 1 und S. 2 VermKatG LSA folglich die anschließende Übernahme von Korrekturen bzw. die erstmalige Eintragung von Gebäudegrundrissen in das Liegenschaftskataster deckt. Jedenfalls ist diese Vorschrift keine ausreichende Rechtsgrundlage für die interpretatorische Anpassung der Liegenschaftskarte an einen veränderten Maßstab, deren Ergebnis nicht mit dem Willen der Betroffenen übereinstimmt. Denn Grundlage dieser Überarbeitung ist keine Vermessung, sondern eine innerdienstliche Ermittlung der im Maßstab vergrößerten Liegenschaftskarten sowie deren Interpretation. Sind aber die Bezugspunkte der alten Vermessungsdaten fraglich und die alten Flurkarten wegen des größeren Maßstabs undeutlich oder widersprüchlich, so trifft die Vermessungsverwaltung bei der Überarbeitung – auch bei grundsätzlicher Wahrung der Geometrie des Flurstücks – eine Entscheidung

über die künftig im Detail verbindliche Grenze. Zwar können dadurch auch Veränderungen auftreten, die an sich im Liegenschaftskataster nach § 12 Abs. 2 S. 2 VermKatG LSA nachzuweisen sind. Jedoch liegt keine Rechtsgrundlage für eine zulässige Herbeiführung der Veränderungen vor. Denn diese ergeben sich zum Beispiel aus einer Zerlegung oder Verschmelzung von Flurstücken, einer mit modernen technischen Mitteln genaueren Vermessung, einer erstmaligen Gebäudeeinmessung oder einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Beteiligten (Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 Ziff. 3.2.1). Eine Veränderung von Amts wegen, die nicht auf neuen Erkenntnissen beruht, sondern alte Vermessungen in einer Detailschärfe neu interpretiert, für deren Gewährleistung bei der früheren Vermessungsdurchführung und Kartierung keine technischen Mittel zur Verfügung standen, ist keine Vermessung und keine erneute Veränderung im Sinne von § 12 Abs. 2 VermKatG. Außerdem steht der interpretierenden Anpassung der alten Liegenschaftskarte an den neuen Maßstab bei – bewussten oder ungewollten – Veränderungen die Bestandskraft der damaligen Übernahmen der alten Vermessungen entgegen.

Da im vorliegenden Fall weder alte Vermessungszahlen vorhanden sind, die einen eindeutigen Bezugspunkt für die vergrößerte Darstellung des Flurstücksverlaufs in der Liegenschaftskarte bilden könnten, noch der Grenzverlauf dem einvernehmlichen Willen der Nachbarn entspricht, der im Rahmen der Interpretationsbreite der alten Liegenschaftskarten liegt, kann die Überarbeitung des Liegenschaftskatasters sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen. Denn weder die alte Inselflurkarte im Maßstab 1:2500, noch die Urkarte von 1862 im gleichen Maßstab lassen den Schluss zu, dass allein der in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 - Stand 25. Juli 2002 - (Bl. 52 der Gerichtsakte) dargestellte Verlauf der Flurstücksgrenze korrekt ist. Die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 72 und 73 zwischen der Hauptstraße im Westen und dem Flurstück 194/89 im Osten verläuft nach der Liegenschaftskarte mit Stand vom März bzw. Juli 2002 (Bl. 32 und 52 der Gerichtsakte) im Westen beginnend gerade nach Osten, um dann nach mehr als der Hälfte – nach ca. 72 m – in einem Punkt leicht nach Norden abzuknicken. Diesen im östlichen Teil abgknickten Grenzverlauf zeigt zwar auf den ersten Blick auch die Inselflurkarte (Bl. 49 der Gerichtsakte). Jedoch ist dort der östliche Teil des Grenzverlaufs im Verhältnis zum westlichen Teil und zu den übrigen Grenzlinien mit einem stärkeren Strich dargestellt. Die Karte erlaubt damit mit fast gleicher Wahrscheinlichkeit neben der Interpretation, dass der Grenzverlauf im Osten nach Norden leicht abknickt, die Annahme eines durchgehend fast geraden Grenzverlaufs. Es ist daher ebenfalls – mangels insoweit eindeutiger Vermessungszahlen und Bezugspunkte – nicht ausgeschlossen, dass der Grenzverlauf von Osten beginnend gerade zur Hauptstraße führt, so dass auch eine vollständige Zuordnung

des Gebäudes der Kläger zu ihrem Flurstück 72 – und damit auch von der Liegenschaftskarte mit Stand November 2001 (Bl. 19 der Gerichtsakte) abweichend – möglich ist. Eine eindeutige Interpretation der insoweit mehrdeutigen Inselflurkarte ermöglicht auch nicht die ebenfalls mehrdeutige Urkarte von 1862 (Bl. 51 der Gerichtsakte). Der Grenzverlauf könnte auch hier als im östlichen Teil nach Norden abknickend angesehen werden. Jedoch würde die Grenze ihren Verlauf erst nach ca. 100 m von der Hauptstraße aus ändern. Andererseits ist die Krümmung der Grenzlinie so schwach, dass – angesichts der technischen Zeichenmittel zur damaligen Zeit – die Abweichung genauso noch innerhalb der Fehlertoleranz für eine beabsichtigt gerade gezogene Linie liegen könnte.

Soweit der Kläger weitere Dokumente vorlegt, kann aus diesen der Verlauf der Flurstücksgrenzen auch nicht zweifelsfrei bestimmt werden. Sie enthalten keine Angaben zum Grenzverlauf und keine Vermessungszahlen und sind damit katasterrechtlich als Vermessungsschriften nicht relevant (vgl. Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 Ziff. 3.7). Soweit der Kläger darauf verweist, ein Überbau wäre sicherlich in den Dokumenten erwähnt worden, ist dies Spekulation und liefert selbst bei einer Unterstellung als zutreffend kein eindeutiges Ergebnis für den Grenzverlauf.

Es kommt weiterhin nicht darauf an, ob die Nachbarn derzeit einvernehmlich den Grenzverlauf entlang des Besitzstandes an den alten Gebäudemauern annehmen, oder aber ob dies nur ein Kompromiss im Rahmen des laufenden Bodenordnungsverfahrens ist. Denn jedenfalls besteht keine Einigkeit zwischen den Nachbarn darüber, dass die Grenze entsprechend der Liegenschaftskarte – Stand Juli 2002 – verläuft.

Auch § 12 Abs. 3 VermKatG LSA ist keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage, da er nur eine besondere Form der Bekanntgabe von Veränderungen zulässt. Daraus kann aber keine Ermächtigung ergeleitet werden, Nachweise interpretierend zu überarbeiten, um Veränderungen dann bekannt zu geben.

§ 11 VermKatG LSA beschreibt lediglich den Zweck und den Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist daher keine Ermächtigung zu dessen potentiell verändernder Erneuerung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 6. Januar 1995 o.a.O. S. 211). Gedeckt ist von dieser Bestimmung noch die Einführung neuer Bearbeitungsverfahren, wenn diese für die Betroffenen keine Veränderungen verursachen, z.B. bei einer Interpretation alter Karten mit einem dem Willen aller Beteiligten übereinstimmenden Ergebnis. Dann werden nämlich aus rechtlicher Sicht keine Regelungen im Sinne von § 35 VwVfG LSA getroffen. Sobald sich jedoch technisch-sachverständige Ermessensspielräume eröffnen, deren Interpretation zu

~~Belastungen für einzelne Flurstückseigentümer führen können, weil sie nicht dem allseitigen Verständnis über den Flurstücksgrenzverlauf entsprechen, trifft die Liegenschaftsverwaltung eine – belastende – Regelung im Sinne von § 35 VwVfG LSA, für die als Rechtsgrundlage die lediglich einen Zweck bestimmende Norm des § 11 VermKatG LSA nicht mehr ausreicht.~~

Auch die Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA enthält keine Ermächtigung zur Digitalisierung. Selbst wenn im Liegenschaftskatastererlass (vom 23. April 1998 – MBl. LSA S. 892 – in der Fassung vom 1. Dezember 2002 – MBl. LSA 2003 S. 10) die digitale Überarbeitung geregelt sein sollte, wäre das Erfordernis einer auf Gesetz beruhenden **Ermächtigungsgrundlage** durch diese Verwaltungsvorschrift nicht erfüllt.

Da der Grenzverlauf der Flurstücke ohne Rechtsgrundlage überarbeitet worden ist, fehlt auch der Darstellung der Gebäudegrundflächen ein rechtmäßiger Bezugspunkt, so dass auch sie schon aus diesem Grund rechtswidrig ist .

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Mo-

naten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die ~~Berufung~~ zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

Dr. Schlaf

Schneider

Dr. Kövel

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- Euro (fünzig Euro) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Schlaf

Schneider

Dr. Kövel

Ausgefertigt:

Dessau, den 23. Februar 2004


(Steinbauer) Justizangestellte an
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

